WAHR ODER FALSCH – STATEMENTS

1. ***Die Gesellschafter einer GmbH sind die geborenen Vertreter der Gesellschaft im Rechtsverkehr.***

🡪 Falsch.   
Nicht der Gesellschafter, sondern der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft im Rechtsverkehr §35 Abs.1 S.1 GmbHG  
Bei Kapitalgesellschaften (wie hier die GmbH) gilt die Fremdorganschaft.

1. ***Der Wirtschaftsverein nach §22 BGB ist eine praktische Rechtsformalternative zur GmbH und AG, weil er nicht die Aufbringung eines Mindestkapitals voraussetzt.***  
   🡪 Falsch.   
   Eine Konzession (staatliche Verleihung) wird dazu benötigt. Diese wird vom Staat verliehen und ist daher nicht leicht zu erlangen.
2. ***Wenn der Leiter des Geschäftsbereichs einer AG bei Ausübung seiner Dienste das Eigentum eines Dritten schädigt, haftet die AG hierfür nicht, wenn der Leiter vom Vorstand sorgfältig ausgewählt und angewiesen wurde.***

🡪 Falsch.   
Nach §31 BGB haftet die AG für den Schaden, den ein Vorstand, ein Mitglied des Vorstand oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten zufügt. Diese Handlung muss in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangen worden sein.

823 BGB ?!

🡪 Richtig.

Nach §831 BGB kann sich die AG von der Schuld befreien (Exculpation), wenn sie den Verrichtungsgehilfen (Geschäftsbereichsleiter der AG) sorgfältig ausgewählt angewiesen (überwacht) hat. Ist der Leiter des Geschäftsbereichs einer AG Verrichtungsgehilfe?

Welcher § gilt???

1. ***Die AG entsteht als rechtsfähige Gesellschaft mit der Feststellung der Satzung und der Übernahme der Aktien durch die Gründungsaktionäre.***🡪 Falsch.   
   Entsteht erst mit der Eintragung §41 AktG. Denn wir haben ein dreistufiges Gründungsszenario:   
   1. Vorvertrags- bzw. Vorgründungsgesellschaft (Gründungsentschluss=Plan zur Errichtung einer AG)  
   2. Vor-AG (Feststellung der Satzung §2,23 AktG und Übernahme = Zeichnung der Aktien §23 II Nr.2, §29 AktG)🡪 Errichtung der AG  
   3. „fertige“ AG entsteht (Eintragung §41 I 1 AktG, konstitutiv)
2. ***Das Verhältnis der Organe der AG untereinander ist durch eine Über-/Unterordnung geprägt.***  
   🡪 Falsch. Es gilt das Verhältnis der Gleichordnung   
   - § 76 AktG – Vorstand leitet unter eigener Verantwortung, kein Weisungsrecht der Aktionäre / des Aufsichtsrats  
   - § 111 Abs.4 AktG – Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden

- § 111 Abs.1 AktG Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung   
- §119 Abs. 2 Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt

1. ***Wenn der Vorstand einer AG beschließt, in ein innovatives Produkt zu investieren und sich jenes Produkt später als schwer verkäuflich erweist, weil ein Konkurrent unerwartet ein noch besseres Produkt auf den Markt bringt, haftet der Vorstand der AG für die Fehlinvestition.***   
   🡪 Falsch.

Nach § 93 Abs.1 S.2 (Business Judgement rule) liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn der Vorstand auf Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft handelt (Gewinnerzielungsabsicht, der Investition müssen angemessene Informationen zugrunde liegen - Marktforschung)

1. ***In den Aufsichtsräten deutscher Kapitalgesellschaften sind die Arbeitnehmer umso mehr vertreten, je mehr Arbeitnehmer die Gesellschaft hat.***

🡪 Richtig.

- Montanmitbestimmung gilt nur für Eisen-/ Stahlindustrie und Bergbau – 50:50   
- Mitbestimmungsgesetz gilt für Kapitalgesellschaften > 2000 Arbeitnehmer 50:50 + Stichentscheid des Vorsitzenden   
- Drittelbeteiligungsgesetz gilt für Kapitalgesellschaften zwischen 500 und 2000 Arbeitnehmern 1/3 Arbeitnehmer 2/3 Eigner (z.B. Aktionäre)

1. ***Das Grundkapital der AG ist mit dem Gesellschaftsvermögen nicht identisch.***🡪 Richtig.

Alle Nennwerte der Aktien zusammenaddiert ergeben das Grundkapital. Das Grundkapital entspricht der Bilanzziffer, die auf der Passivseite steht. Gesellschaftsvermögen entspricht dem Wert der Aktien, das entspricht dem gesamten Vermögen der AG. Alles was die AG besitzt.

1. ***Wenn Gründungsaktionär A sein bisher einzelkaufmännisch betriebenes Unternehmen in eine neu gegründete AG einbringen will, kann er dies problemlos so gestalten, dass er zunächst 1 Mio. Euro bar einbringt und die AG nach ihrer Gründung das Unternehmen für jenen Betrag bei A im Wege des Assetdeals erwirbt.***🡪 Falsch.   
   Er kann dies nicht problemlos gestalten. Grundsätzlich gilt die Bareinlagepflicht nach §54 Abs.2 AktG mit Ausnahme der Sacheinlage nach §27 AktG. Im Falle einer Übernahme eines einzelkaufmännischen Unternehmens ist die Rede von einer „verdeckten Sacheinlage“ §27 Abs.3 AktG. Hier besteht die Geldeinlagepflicht fort doch die Anrechnung des Sachwertes ist gewährt (§27 Abs.3 S.3). A muss den Wert des Unternehmens beweisen.
2. ***Wenn eine AG von einem ihrer Aktionäre, dessen Auto zu einem um 5.000 Euro über der Schwacke-Liste liegenden Preis erwirbt, kann ihm auf diesem eleganten Weg gesellschaftsrechtlich zulässig eine Zusatzdividende ausgezahlt werden.***

🡪 Falsch.   
Nach §57Abs.1 S.1 AktG dürfen den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewährt werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Einlage, sondern um eine verdeckte Gewinnausschüttung, welche genau so zu behandeln ist, da der Grundsatz der Kapitalerhaltungsvorschriften gelten muss. Nach § 62 Abs.1 S.1 AktG müssen verbotene Leistungen zurückgewährt werden (hier müsste A die 5000 Euro an die AG bezahlen).

1. ***Der Kapitalschnitt ist eine radikale Verringerung des Gesellschaftsvermögens durch Auskehr nicht benötigter Mittel an die Aktionäre.***

🡪 Falsch.

Bei einem Kapitalschnitt werden eine effektive Kapitalerhöhung und eine nominelle Kapitalherabsetzung durchgeführt.

Bei der effektiven Kapitalerhöhung werden neue Aktien gegen Einlagen ausgegeben (§182 ff. AktG.). Bei der nominellen Kapitalherabsetzung werden mögliche Verluste buchhalterisch ausgeglichen, Bilanzverlust beseitigt (kein Abfluss liquider Mittel) §229 AktG. Ziel ist, dass der Wert der Aktien gleich bleibt und nicht durch Verluste des Vorjahres an Wert verliert.

Demnach gilt beim Kapitalschnitt das genaue Gegenteil von diesem Statement.

1. ***Die GmbH entsteht als rechtsfähige Gesellschaft nicht schon mit Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrags.***

🡪 Richtig.

Mit Abschluss des notariellen Vertrags entsteht die Vor-GmbH §2 GmbHG. Zu diesem Zeitpunkt besteht die GmbH als solche nicht, die Gesellschafter haften persönlich und solidarisch §11 GmbHG. In der Vor-GmbH entsteht die juristische Person, diese ist aber noch nicht rechtsfähig.

Erst mit der Eintragung § 7 Abs.1, §10, §11 GmbHG entsteht die GmbH und ist damit rechtsfähig (konstitutiv).

1. ***Das Verhältnis der Organe der GmbH untereinander ist durch eine Über-/Unterordnung geprägt.***

🡪 Richtig.

Die Über-/Unterordnung ergibt sich aus den §37 Abs. 1, §45 und §46 Nr.6 GmbHG. Die Geschäftsführer können im Innenverhältnis durch den Gesellschaftsvertrag an bestimmte Geschäfte gebunden werden. Der Gesellschaftsvertrag ist von den Gesellschaftern zu unterzeichnen § 2 Abs.1 S.2 GmbHG.

1. ***Wenn ein GmbH Geschäftsführer erhebliche Gelder in den Erwerb von Lizenzen investiert, ohne vorher Marktanalysen erhoben zu haben ob jene Lizenzen zu vermarkten sind, haftet er der Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden.***

🡪 Richtig.

Nach § 43 Abs.1 +2 GmbHG haben Geschäftsführer eine Sorgfaltspflicht. Falls diese verletzt wird haften die Geschäftsführer solidarisch für den Schaden. Hier wird auf die Business Judgement Rule §93 Abs.1 S.2 AktG verwiesen. Wenn der Geschäftsführer auf Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft handelt (Gewinnerzielungsabsicht, der Investition müssen angemessene Informationen zugrunde liegen - Marktforschung) liegt hingegen keine Pflichtverletzung vor. Der Geschäftsführer haftet dann nicht.

In diesem Fall lag keine Marktanalyse vor, der Geschäftsführer kann sich nicht auf die Grundlage angemessener Information berufen und die Business Judgement Rule greift nicht. Somit haftet der Geschäftsführer für den daraus entstandenen Schaden.

1. ***Wenn ein GmbH Geschäftsführer nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Kunden der GmbH anweist, auf das debitorische Bankkonto der GmbH zu zahlen, löst dies seine Haftung gegenüber der GmbH aus.***

🡪 Richtig.

Nach §64 GmbHG haften Geschäftsführer auf Zahlungen. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine direkte Auszahlung, sondern um eine Einzahlung.

Einzahlungen auf das debitorische Bankkonto der GmbH entsprechen Zahlungen an beispielsweise Kreditinstitute. Daraus ergibt sich eine indirekte Auszahlung der GmbH, für welche nach § 64 S.1 GmbHG die Geschäftsführer haften.

1. ***Die GmbH hat niemals einen Aufsichtsrat.***🡪 Falsch.

Grundsätzlich gibt es zwar keinen Aufsichtsrat. Es kann aber ein Aufsichtsrat gegründet werden. Das obliegt der Satzung der GmbH. Man spricht in diesem Fall deshalb von einem fakultativen Aufsichtsrat.   
Bei einer Betriebsgröße von mehr als 500 Mitarbeitern ist ein Aufsichtsrat dennoch gesetzlich vorgeschrieben (Unternehmensmitbestimmung). Dann gelten die Regeln des § 52 GmbHG.

1. ***Wenn Gründungsgesellschafter G sein bisher einzelkaufmännisch betriebenes Unternehmen in eine neu gegründete GmbH einbringen will, kann er dies problemlos so gestalten, dass er zunächst 1 Mio Euro bar einbringt und die GmbH nach ihrer Gründung das Unternehmen für jenen Betrag bei G im Wege des Assetdeals erwirbt.***🡪 Falsch.

G kann dies nicht problemlos gestalten. Grundsätzlich gilt die Bareinlagepflicht nach §19 Abs.1 GmbHG mit Ausnahme der Sacheinlage nach §19 Abs.2 S.2 GmbHG. Im Falle einer Übernahme eines einzelkaufmännischen Unternehmens ist die Rede von einer „verdeckten Sacheinlage“ §19 Abs.4 S.1 GmbHG.   
Die Geldeinlagepflicht besteht fort, der Sachwert kann jedoch angerechnet werden (§19 Abs.4 S.3). G muss den Wert des Unternehmens beweisen §19 Abs.4 S.5 GmbHG.

1. ***Wenn eine GmbH von einem ihrer Gesellschafter dessen Auto zu einem um 5000 Euro über der Schwacke –Liste liegenden Preis erwirbt, kann ihm auf diesem eleganten Weg gesellschaftsrechtlich zulässig ein Zusatzgewinn ausgezahlt werden.***🡪 Es kommt drauf an.   
   Weder ja noch nein. Verdeckte Gewinnausschüttung.

1. Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Treuepflicht  
2. Rückgewähranspruch wegen Sondervorteilsverbot

1. ***In der Insolvenz einer GmbH wird das Darlehen eines Gesellschafters anders behandelt als das Darlehen einer Bank.***

🡪 Richtig.   
Nach §39 Abs.1 InsO werden die Forderungen in verschiedener Rangfolge berichtigt. Das Darlehen der Bank ist eine normale Insolvenzforderung §39 Abs.1 Nr.1 InsO, welche zuerst berichtigt wird. Gegenüberstehend wird ein Gesellschaftsdarlehen erst an späterer Stelle berichtigt §39 Abs.1 Nr.5 InsO.